

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 4 O 65/14

verkündet am : 23.09.2014
[REDACTED], Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

der TeamBank AG Nürnberg,
vertreten d.d. Vorstand der Aktiengesellschaft,
Rathenauplatz 12 - 18, 90489 Nürnberg,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

- Untervollmacht

[REDACTED]

g e g e n

den Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat die Zivilkammer 4 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin; auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2014 durch den Richter am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.900,34 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.05.2013 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 73 % und der Beklagte zu 27 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils durch die jeweils andere Partei vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Darlehensforderung der Klägerin nach einer Widerrufserklärung des Beklagten.

Mit Vertrag vom 22.10.2008 (Anlage K 1) gewährte die Klägerin dem Beklagten ein Verbraucherdarlehen über einen Nettokreditbetrag von 20.000,00 EUR. Der Gesamtbetrag des Darlehens belief sich auf 39.034,31 EUR. In diesem Betrag war ein Einmalbetrag für eine Restkreditversicherung in Höhe von 5.445,38 EUR enthalten. Versicherungsnehmer dieser Risikoversicherung für den Fall des Todes oder der Arbeitslosigkeit war die Klägerin, während der Beklagte versicherte Person war. Im Darlehensvertrag hieß es hierzu: „Der Abschluss einer Restkreditversicherung ist nicht Voraussetzung für den Abschluss eines easyCredit.“ Der Vertrag enthielt eine Widerrufsbelehrung, die auszugsweise wie folgt lautete:

„Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Steht Ihnen in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu klären.[...]“

Mit Schreiben vom 12.03.2013 erklärte der Beklagte den Widerruf des Darlehensvertrages. Mit Schreiben vom 30.04.2013 (Anlage K 3) sprach die Klägerin die Kündigung des Darlehensvertrages wegen Zahlungsverzuges aus. Insgesamt leistete der Beklagte an die Klägerin aufgrund des Darlehensvertrages Zahlungen in Höhe von 21.830,76 EUR. Der Darlehensnettobetrag zuzüglich des Marktzinses nach der EWU-Zinsstatistik hätte zu einer Forderung von 24.045,62 EUR geführt.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.401,90 EUR nebst

- a) Verzugszinsen bis 06.08.2013 in Höhe von 186,04 EUR
- b) weitere Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. aus 14.401,90 EUR seit 07.08.2013

zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Beträge müsse er der Klägerin nur noch 2.214,86 EUR zahlen. Denn er schulde lediglich die Rückzahlung des Darlehensnettoetrages und den Wert der daraus gezogenen Gebrauchsvorteile, der sich nach der EWU-Zinsstatistik bestimme. Das ergebe sich daraus, dass er den Darlehensvertrag wirksam widerrufen habe. Die Widerrufsfrist sei zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht abgelaufen gewesen, da die Widerrufsbelehrung in dem Darlehensvertrag unrichtig gewesen sei. Da es sich bei dem Darlehensvertrag und der Restschuldversicherung um verbundene Verträge gehandelt habe, habe die Klägerin gemäß § 355 Absatz 5 BGB auch auf die Rechtsfolgen des § 358 Absatz 1 und 2 BGB hinweisen müssen. Hierzu sei die in dem Vertrag enthaltene Widerrufsbelehrung nicht ausreichend gewesen. Diese habe auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung nach Anlage 2 zu § 14 Absatz 1 und 3 BGB-InfoV in der seinerzeit geltenden Fassung entsprochen, da statt des Wortes „erklären“ das Wort „klären“ verwendet worden sei.

Für die Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im erkannten Umfang begründet.

- A. Die Klägerin kann nicht gemäß § 488 Absatz 1 Satz 2 BGB Rückzahlung des Darlehens, sondern lediglich gemäß § 495 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 357 Absatz 1 und 346 BGB Rückgewähr der an den Beklagten erbrachten Leistungen verlangen. Die Kündigung der Klägerin vom 30.04.2013 ging ins Leere, da der Beklagte den Darlehensvertrag bereits zuvor mit Schreiben vom 12.03.2014 wirksam widerrufen hatte.
- I. Es ist nicht zweifelhaft und wird auch von der Klägerin nicht in Frage gestellt, dass es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensvertrag um ein Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 BGB handelte, bei dem dem Beklagten als Darlehensnehmer gemäß § 495 BGB i.V.m. §§ 355 ff. BGB ein gesetzliches Widerrufsrecht zustand.
- II. Als der Beklagte - was unstreitig ist - mit seinem Schreiben vom 12.03.2014 den Widerruf des Darlehensvertrages erklärte, hatte die Widerrufsfrist des § 495 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 355 Absatz 3 Satz 1 BGB noch nicht zu laufen begonnen. Denn die Widerrufsbelehrung entsprach nicht den Anforderungen des § 360 Absatz 1 BGB.
1. Die Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages enthielt entgegen § 495 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 358 Absatz 5 BGB keinen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 355 Absatz 1 BGB, nämlich darauf, dass der Beklagte bei Widerruf seiner auf den Abschluss des Restschuldkreditvertrages gerichteten Willenserklärung auch an seine auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung nicht gebunden sei.
- a) Eine entsprechende Belehrung wäre vorliegend erforderlich gewesen, da der Darlehens- und der Restschuldversicherungsvertrag verbundene Verträge im Sinne des § 495 Absatz 2 Satz 1

i.V.m. § 358 BGB darstellten. Das OLG Hamm (Urteil vom 11. Dezember 2013 – I-31 U 127/13, 31 U 127/13 –, juris) hat hierzu ausgeführt:

„Dass der jeweilige Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag verbundene Verträge im Sinne des § 358 Abs. 1 BGB sind, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt. (...) Hieran vermag auch die von der Klägerin als Verwenderin der Vertragsformulare gewählte Konstruktion nichts zu ändern, wonach die Beklagten nicht Versicherungsnehmer im Verhältnis zur jeweiligen Versicherung wurden, sondern nur versicherte Personen. Die Interessenslage wird hierdurch in keiner Weise anders, als dies bei der klassischen Vertragskonstruktion der Fall ist. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der gewählten Konstruktion um eine unzulässige Umgehung der Verbraucherschutzvorschriften handelt oder um ein Auftragsverhältnis, innerhalb dessen die Klägerin den Versicherungsvertrag als einen echten Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich der Beklagten, abgeschlossen hat. In letzterem Fall wäre der Auftrag vom Widerruf erfasst, mit der Folge, dass der Versicherungsvertrag von der Klägerin ohne Auftrag für die Beklagten abgeschlossen wurde.“

Das Kammergericht hat in seinem Beschluss vom 28.07.2014 (8 U 134/13 - unveröffentlicht) erkennen lassen, dass es diese Meinung insbesondere aufgrund der Interessenslage der Parteien für überzeugend hält, und hierzu ferner darauf verwiesen, dass auch ein Darlehensvertrag und ein Vertrag über eine mit Mitteln aus dem Darlehensvertrag finanzierte Arbeitslosenversicherung verbundene Verträge seien, wenn als Versicherungsnehmer die Bank bezeichnet, aber der Darlehensnehmer Versicherter und Beitragspflichtiger sei (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.12.2013, 1 W 79/13). Die Auffassung des OLG Hamm wird auch durch das OLG Hamburg geteilt, das in seinem als Anlage B 1 vorgelegten Hinweis vom 21.09.2011 (13 U 26/11) deutlich gemacht hat, dass in einer derartigen Konstellation schon deshalb von einem verbundenen Geschäft auszugehen ist, weil andernfalls der Schutzzweck des § 358 BGB umgangen würde.

Das Gericht schließt sich auch im vorliegenden Fall der Auffassung der Oberlandesgerichte an. Bei dem Darlehensvertrag und der Restschuldversicherung handelt es sich um verbundene Verträge. Dabei ist es ohne Belang, dass nach dem Wortlaut des Darlehensvertrages der Abschluss einer Restkreditversicherung nicht Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrages sein sollte. § 358 Absatz 3 BGB setzt weder für das Vorliegen verbundener Verträge im Allgemeinen noch für die wirtschaftliche Einheit zweier Verträge (§ 358 Absatz 3 Satz 2 BGB) voraus, dass der Abschluss des einen Vertrages vom Abschluss des anderen Vertrages abhängig gemacht wird.

b) Einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 358 Absatz 1 BGB enthielt die Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages nicht. Ein solcher Hinweis wäre indes erforderlich gewesen (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 14. Juli 2010 – 4 U 141/09 –, juris).

2. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, sie genieße Vertrauensschutz, weil sie die Musterwiderrufsbelehrung nach Anlage 2 zu § 14 Absatz 1 und 3 BGB-InfoV in der seinerzeit geltenden Fassung verwendet habe (vgl. BGH, Urt. v. 28.06.2011, XI ZR 349/10). Denn in der Widerrufsbelehrung heißt es, der Widerruf des finanzierten Vertrages sei „gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu klären“, während nach der entsprechende Passage in der Musterbelehrung der Widerruf des finanzierten Vertrages „gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären“ ist (Hervorhebung des Gerichts). Es bedarf insoweit keiner Entscheidung der Frage, ob ein Vertrauensschutz bei einer Abweichung von der Musterwiderrufsbelehrung stets und insbesondere auch dann ausscheidet, wenn die Abweichung nicht sinnenstimmig ist. Denn die von der Klägerin verwendete Formulierung weicht unzweifelhaft nicht nur im Wortlaut, sondern auch inhaltlich ganz erheblich von der Musterbelehrung ab. Der Wortlaut der verwendeten Belehrung erweckt gegenüber dem Verbraucher den Eindruck, er müsse zunächst den Widerruf des finanzierten Vertrages mit dem anderen Vertragspartner klären, also sich zunächst mit diesem darüber auseinandersetzen, ob der Widerruf des finanzierten Geschäfts wirksam sei. Dass dies nicht dem Wortsinn der Musterbelehrung entspricht, liegt auf der Hand.

III. Folge des Widerrufs ist, dass die Parteien einander das jeweils Empfangene zurückzugewähren haben.

1. Der Beklagte schuldet der Klägerin danach zunächst Rückzahlung des Darlehensnettoetrages zuzüglich des marktüblichen Zinses als Ersatz der Gebrauchsvorteile. Dass sich hieraus ein Betrag in Höhe von 24.045,62 EUR ergibt, hat die Klägerin nicht bestritten, so dass sich abzüglich des bereits an die Klägerin gezahlten Betrages von 21.830,76 EUR zunächst eine restliche Forderung der Klägerin von 2.214,86 EUR ergibt.

2. Darüber hinaus kann die Klägerin Wertersatz für den Versicherungsschutz verlangen, den der Beklagte für die Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum Widerruf erlangte. Durch die Restschuldversicherung waren die Zahlungsverpflichtungen des Beklagten aus dem Darlehensvertrag abgesichert, so dass der Beklagte bis zu dem Widerruf Versicherungsschutz und damit einen Vermögensvorteil erlangte. Der gemäß § 495 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 357 Absatz 1 Satz 1 und § 346 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB zu ersetzende Wert dieses Vermögensvorteils bestimmt sich nach der vertraglich vereinbarten Versicherungsprämie,

anteilig für den Zeitraum der tatsächlichen Vertragslaufzeit (vgl. OLG Hamm, a.a.O.). Die vereinbarte Prämie in Höhe von 5.445,38 EUR wurde für eine Vertragslaufzeit von 84 Monaten gezahlt, so dass sich rechnerisch ein Betrag von 64,83 EUR je Monat ergibt. Für die Zeit vom 15.12.2008 bis zum Widerruf des Darlehens am 12.03.2013 (52 Monate) war deshalb ein Betrag von $(5.445,38 \text{ EUR} : 84 \times 52 =)$ 3.370,95 EUR anzusetzen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch die Klägerin durch die Restschuldversicherung einen Vorteil erlangte, denn mit der Versicherung war auch eine Absicherung der Ansprüche der Klägerin auf Rückzahlung des Darlehens verbunden. Da dieser Vorteil in etwa dem Vorteil des Beklagten als Darlehensnehmer entspricht, ist es angemessen, den Anspruch der Klägerin auf Wertersatz im Rahmen der Rückabwicklung des Darlehensvertrages auf die Hälfte der auf den Zeitraum der tatsächlichen Vertragslaufzeit entfallenden Versicherungsprämie zu begrenzen (vgl. OLG Hamm, a.a.O.). Der Beklagte schuldet deshalb als Wertersatz für den erlangten Versicherungsschutz einen Betrag von $(3.370,95 \text{ EUR} : 2 =)$ 1.685,48 EUR.

IV. Schließlich kann die Klägerin gemäß § 288 Absatz 1 BGB Verzugszinsen verlangen. Gemäß § 495 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 357 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 286 Absatz 3 BGB gerät der Verbraucher 30 Tage nach Abgabe der Widerrufserklärung mit der Rückzahlung in Verzug. Da der Beklagte den Widerruf mit Schreiben vom 12.03.2013 erklärte, befand er sich ab dem 11.04.2013 in Verzug. Wie aus der Klageschrift deutlich wird, begehrt die Klägerin Verzugszinsen allerdings erst seit der Kündigung, deren Zugang entsprechend der üblichen Postlaufzeiten am 02.05.2013 anzunehmen ist. Dass die Klägerin die Verzugszinsen bis zum 06.08.2013 bereits selbst ausgerechnet hat, hindert das Gericht nicht daran, die Zinsen in der tenorierten Form zuzusprechen.

A. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Absatz 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nummer 11 und § 711 ZPO.